

## Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schlitz über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schlitz

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 01.08.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013,134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in Ihrer Sitzung am 11. Juni 2018 nachstehende

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schlitz beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben den Betreuungsgebühren wird ein Verpflegungsentgelt und eine Bastel- und Getränkepauschale erhoben.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung während der Regelöffnungszeiten zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der von der Stadt bereitgestellten Mittagessenversorgung erhoben.
- (5) Die Bastel- und Getränkepauschale ist eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial und für Getränke.
- (6) Die Betreuungsgebühr und die Bastel- und Getränkepauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2

**Betreuungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen werden nachstehende Betreuungsgebühren je Einzelkind und Monat festgelegt:

<b>Betreuungsform für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr</b>	<b>Gebühr/Monat</b>	
<b>Vormittagsbetreuung 7.00 – 12.30 Uhr</b>	60,-- Euro	Freistellung nach § 32 c HKJGB
<b>Nachmittagsbetreuung 12.30 – 17.00 Uhr</b>	60,-- Euro	Freistellung nach § 32 c HKJGB
<b>Ganztagsbetreuung 7.00 – 17.00 Uhr</b>	40,-- Euro	

<b>Betreuungsform für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</b>	
halbtags o. Mittagessen	80,-- Euro
ganztags	120,-- Euro

- (2) Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Stadtkasse Schlitz im Abbuchungsverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn es der Einrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind die Gebühren bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind bei krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes und bei vorübergehender Schließung der Einrichtung weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so kommt eine Herabsetzung der Betreuungsgebühr nicht in Betracht.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse der Betreuungsgebühren entscheidet der Magistrat der Stadt Schlitz.
- (8) Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 3**

#### **Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale**

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes, Bastel- und Getränkepauschale wird vom Magistrat in einem Preisblatt festgesetzt. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen und auf der Homepage der Stadt Schlitz.

### **§ 4**

#### **Gebührenfreistellung**

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Schlitz jährlich Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Schlitz keine Gebühren.

### **§ 5**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr beim zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises beantragt werden.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schlitz vom 01.08.2012 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schlitz, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 01. Aug. 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schlitz, den 11. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Schlitz

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H.J. Schäfer', written in a cursive style.

Hans-Jürgen Schäfer, Bürgermeister